

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
7.	Bekanntmachung betr. Wahl der Schiedsamtsperson für den Schieds- amtsbezirk Bornheim I	S. 28
8.	Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 09.05.2010	S. 29
9.	Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 09.05.2010	S. 30
10.	1. Änderung vom 05.02.2010 der Wahlordnung für die Wahl des Integra- tionsrates der Stadt Bornheim vom 13.11.2009	S: 32
11.	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband Vorgebirge betr. Än- derung der Beitragsordnung vom 17.12.2009 für den Bezug von Bereg- nungswasser	S. 33
12.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung; Aufstellung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und öf- fentliche Auslegung	S. 34
13.	2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim / Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Waldorf; Änderung und öffentliche Auslegung	S. 36

Mitteilung des Rhein-Sieg-Kreises:

Neubürgerbeauftragter des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises für Aussiedler und zugezogene Auslän- der

Der Neubürgerbeauftragte Ludwig Neuber bietet nach telefonischer Vereinbarung Sprechstunden an:

- in Siegburg, Kreishaus, Zimmer B 2.10
- in Ruppichteroth, Grundschule, Schulstraße 5

Anmeldung bitte über:

- Tel.: 02241-133161, Fax: 02241-133198
E-Mail: marlene.hautkappe@rhein-sieg-kreis.de
- Tel.: 02295-902318, Fax: 02295-902319
E-Mail: ludwig@neuber.de

Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich!

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je
Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die
neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft
eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de
abgerufen werden.

Bekanntmachung

7.

Wahl der Schiedsamtsperson für den Schiedsbezirk Bornheim I

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 Herrn Karl Alexander Petersen, Im Hüttengarten 12, 53332 Bornheim als Schiedsmann für den Schiedsbezirk Bornheim I gewählt. Der Schiedsbezirk Bornheim I umfasst die Ortschaften Hersel, Uedorf und Widdig. Die Wahl wurde durch die Direktorin des Amtsgerichts Bonn am 25.01.2010 bestätigt. Herr Petersen wurde am 25.01.2010 vereidigt.

Bornheim, den 02.04.2010

Stadt Bornheim



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

8.

**Bekanntmachung
über die Festsetzung des Wahltages
zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 04.02.2010 beschlossen, dass am 09.05.2010 der Integrationsrat der Stadt Bornheim gewählt wird. Als Wahlleiter der Stadt Bornheim setze ich daher den Wahltag hiermit auf den 09.05.2010 fest.

Wahlberechtigt sind

- Ausländer,
- Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

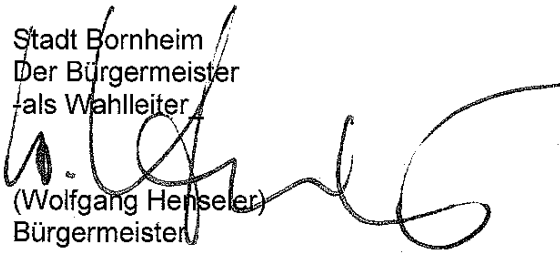
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.
- Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Bornheim, den 05.02.2010

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



9. **Bekanntmachung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 09.05.2010.**

Am 09.05.2010 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim statt. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 der Wahlordnung vom zum Integrationsrat der Stadt Bornheim auf.

Dem Integrationsrat gehören 5 stimmberechtigte Ratsmitglieder an, die vom Rat zu bestellen sind. Weitere 6 stimmberechtigte Mitglieder werden nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) von den Wahlberechtigten gewählt.

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen der folgenden Personengruppen:

- Ausländer, die sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.
- Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist und sie sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.
- sowie alle Bürger der Stadt Bornheim.

§ 13 des Kommunalwahlgesetzes (Unvereinbarkeit von amt und Mandat) gilt entsprechend.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte (s.o.) sowie jeder Bürger der Stadt Bornheim benannt werden, sofern sie bzw. er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 3, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die vom Bürgermeister bestimmten Formblätter zu verwenden. Diese werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 209, ausgegeben. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Wahlvorschläge können bis zum 06.04.2010, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter, Rathausstr. 2, Zimmer 209, eingereicht werden.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

Bornheim, den 05.02.2010

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

10.

**1. Änderung vom 05.02.2010 der Wahlordnung für die Wahl
des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 13.11.2009**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) folgende 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 13.11.2009 beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 13.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
1.Änderung vom 05.02.2010 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 13.11.2009

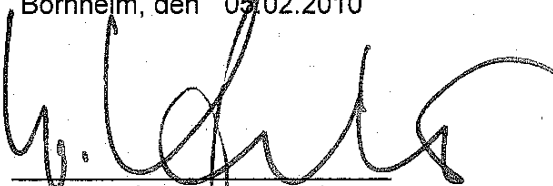
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 05.02.2010


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

11.

WASSER- UND BODENVERBAND VORGEIRGE

Änderung der Beitragsordnung vom 17.12. 2009 für den Bezug von Beregnungswasser

Gemäß § 28 der Satzung hat der Ausschuss und Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge in seiner Sitzung am 17.12.2009 nachfolgende Änderung der Beitragsordnung vom 31. März 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 1.9.2009) beschlossen. Nach dem Vorteilsprinzip sind die jeweiligen Beiträge in den folgenden Beregnungsgruppen wie folgt zu berechnen:

Gruppe Roisdorf: ab Beregnungsjahr 2009

- bei einem jährlichen Gesamtverbrauch bis zu 7000 m³: Wasserpreis= 1,6 €/m³
- bei einem jährlichen Gesamtverbrauch über 7000 m³: Wasserpreis= 1 €/m³

Gruppe Waldorf/Dersdorf

- Wasserpreis= 0,40 €/m³ ab Beregnungsjahr 2009

Einmalige oder jährliche Anschlussbeiträge werden nicht zurückgezahlt, wenn das Mitglied die Vorteile des Verbandes (Bereitstellung eines Leitungsnetzes, Förderung und Lieferung von Wasser) nicht mehr in Anspruch nimmt.

Der Verband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf Beiträge für Wasserbezug in Höhe des voraussichtlichen jährlichen Verbrauchs von Nutzungsberechtigten zu erheben.

Die Beitragsordnung tritt zum 01.04. 2009 in Kraft.

Der Verbandsvorsteher

Heinz-Bert Marx

12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung
Aufstellung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 04.02.2010 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim zu ändern (1. Änderung).

Der Bereich der 1. Änderung liegt zwischen Königstraße und Apostelpfad und umfasst Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Bornheim - Brenig Flur 30 Nrn. 474 und 475.

In gleicher Sitzung beschloss der Rat gem. § 13 Abs. 2 BauGB auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten und den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33 in der Ortschaft Bornheim gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 18.02.2010 bis 17.03.2010 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 08.02.2010

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33

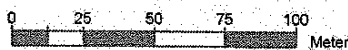
in der Ortschaft Bornheim



Stand: 17.12.2009



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



—— Geltungsbereich des Bo 33

- - - - Geltungsbereich der
1. Änderung des Bo 33

13. 2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Waldorf; Änderung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 04.02.2010 beschlossen, die Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Waldorf zu ändern (2. Änderung).

Die 2. Änderung betrifft einen Bereich an der Blumenstraße zwischen Dahlienstraße und Guter Hirtpfad und umfasst die Flurstücke Gemarkung Waldorf Flur 12 Nrn. 200, 201 und 202.

In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, den Entwurf der Satzungsänderung mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Änderungsentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 18.02.2010 bis 17.03.2010 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 08.02.2010

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 2. Satzungsänderung

in der Ortschaft Waldorf



12.05.2009

